



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Umweltrecht

Dieselfahrverbot | IED-Anlagen | UmwRG | StandAG | Waldabstand

Das Dieselfahrverbot – Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018	Seite 2
Neue Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser bei IED-Anlagen	Seite 3
Bedeutung des subjektiven Rechtsschutzes bei absoluten und relativen Verfahrensfehlern nach UmwRG	Seite 4
Nutzungskonflikte unter Tage – Vorfahrt für die Endlagersuche?	Seite 5
Waldabstand im Baurecht	Seite 6
Bundesverwaltungsgericht: Klagen gegen Höchstspannungsfreileitungen in Hürth erfolgreich	Seite 7

Newsletter

Umweltrecht

Das Dieselfahrverbot – Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018

In seinem Urteil vom 27.02.2018 – 7 C 26.16 – hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage der Zulässigkeit von (beschränkten) Verkehrsverboten für (bestimmte) Dieselfahrzeuge im Luftreinhalteplan Düsseldorf beschäftigt. In seiner Entscheidung 7 C 30.17 vom gleichen Tag befasst sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Stuttgarter Luftreinhalteplan.

Ausgangspunkt ist die Klage des Deutsche Umwelthilfe e.V. auf Fortschreibung des Luftreinhalteplans Düsseldorf. Der in der Zuständigkeit der Bezirksregierung liegende Luftreinhalteplan ist fortzuschreiben, wenn die über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid in Höhe von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht eingehalten werden. Eine entsprechende Tenorierung hat deshalb das Verwaltungsgericht Düsseldorf in der ersten Instanz ausgesprochen.

In den Entscheidungsgründen hat das VG Düsseldorf ausgeführt, dass sich die Bezirksregierung mit der Möglichkeit der Anordnung von Dieselfahrverboten auseinandersetzen müsse.

Mit der Sprungrevision sollte die Frage geklärt werden, ob dem Land und damit der Bezirksregierung die grundsätzliche Befugnis zur Aufnahme eines Dieselfahrverbotes im Luftreinhalteplan zusteht oder ob allein der Bund ein Dieselfahrverbot erwirken kann.

Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts lassen die derzeitigen nationalen Vorschriften ein Dieselfahrverbot in einem Luftreinhalteplan nicht zu. Erweise sich allerdings ein beschränktes Verkehrsverbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge als die einzig geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte, verlange Unionsrecht, diese Maßnahme zu ergreifen. Das insoweit entgegenstehende nationale Recht müsse dann unangewendet bleiben.

Auch für diesen Fall müsse allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Anders noch als das Verwaltungsgericht Düsseldorf macht das Bundesverwaltungsgericht hierzu sehr dezidierte Ausführungen. So sei für zonale Verkehrsverbote eine phasenweise Einführung dergestalt zu prüfen, dass in einer ersten Stufe nur ältere Fahrzeuge (etwa bis Abgasnorm Euro-4) von Verkehrsverboten erfasst würden. Für die noch neueren Euro-5-Fahrzeuge kämen zonale Verbote jedenfalls nicht vor dem 01.09.2019 in Betracht. Sollten Grenzwertüberschreitungen deutlich stärker als bisher prognostiziert abnehmen, wäre hierauf gegebenenfalls mit einem Verzicht auf die Einführung eines Verkehrsverbotes für Euro-5-Dieselfahrzeuge zu reagieren.

Darüber hinaus sei zu prüfen, inwieweit Ausnahmen eingeräumt werden müssten.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat Auswirkungen auf alle Luftreinhaltepläne für Städte, in denen die europäischen Grenzwerte bisher nicht eingehalten werden. Die Bezirksregierungen werden gemeinsam mit den Städten die Luftreinhaltepläne unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts fortzuschreiben haben.



Dr. Inga Schwertner
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-18
 i.schwertner@lenz-johlen.de



Neue Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser bei IED-Anlagen

Nach § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. Bundes-Immissionschutzverordnung (BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie neuerdings Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser enthalten einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Es geht hierbei um relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Ferner sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Genehmigungsbehörden setzen diese Vorgaben zurzeit durch umfangreiche und kostenintensive Auflagen zur Durchführung wiederkehrender Beprobungen von Boden und Grundwasser um. An dieser Genehmigungspraxis bestehen indes erhebliche rechtliche Zweifel, so dass mehrere Klageverfahren gerichtlich anhängig sind:

Erfolgt nämlich die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen (kontinuierlichen) Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, ist die Überwachungsaufgabe auf diese Weise als erfüllt anzusehen. Dies gilt insbesondere für Beprobungen von Boden und Grundwasser, die weder unionsrechtlich noch bundesrechtlich gefordert sind. Die betreffenden Beprobungen und Untersuchungen sind auch nicht mehr dem Bereich der (Eigen-) „Überwachung“, sondern als vollstreckbare Auflagen dem Bereich der „Durchführung von Maßnahmen bzw. Untersuchungen“ zuzuordnen. Die Behörde ist zwar nach der 9. BImSchV verpflichtet, bestimmte Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen – nicht aber berechtigt, jedwede Art von Nebenbestimmungen anzuordnen, sofern und soweit nicht die Voraussetzungen des § 12 BImSchG erfüllt sind. Die

Anordnung der Beprobungen erweist sich schließlich als rechtswidrig, da eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die angeordneten Beprobungen von Boden und Grundwasser sind im Falle einer nachgewiesenen systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos weder als geeignet noch als erforderlich noch als angemessen anzusehen.

PRAXISHINWEIS

Die neue Rechtslage hat weitreichende finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen. Da die Genehmigungsbehörde wiederkehrende Beprobungen anordnet, werden über mehrere Jahre und Jahrzehnte erhebliche Untersuchungs- und Gutachterkosten hierdurch verursacht – erst recht, wenn ein Unternehmen sogar mehrere IED-Anlagen betreibt. Da die Rechtslage nach wie vor nicht geklärt ist, ist es zu empfehlen, betreffende Auflagen im Genehmigungsbescheid anzufechten und nicht bestandskräftig werden zu lassen. Eine isolierte Anfechtung dieser Auflagen ist zulässig, so dass die genehmigte Anlage auch während des Klageverfahrens errichtet und in Betrieb genommen werden kann.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

Newsletter

Umweltrecht

Bedeutung des subjektiven Rechtsschutzes bei absoluten und relativen Verfahrensfehlern nach UmwRG

Die Rechtsprechung gibt sich in dem Ringen um eine größtmögliche Erhaltung des Grundsatzes des Schutzes subjektiver öffentlicher Rechte als Strukturelement des deutschen Verwaltungsprozesses noch nicht geschlagen. Das OVG NRW hat die durch das UmwRG eingeführten Ausnahmen zu dem Grundsatz des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach ein rechtswidriger Verwaltungsakt nur dann aufzuheben ist, wenn der Kläger durch die Rechtswidrigkeit in seinen Rechten verletzt wird, nun in seinem Beschluss vom 20.02.2018 – 8 B 838/17 –, juris, einschränkend ausgelegt. Es stellt klar, dass die weitreichenden Privilegierungen, die anerkannten Umweltverbänden zur Durchsetzung von Umweltvorschriften bei der Anrufung der Gerichte zukommen, nicht für Privatpersonen gelten.



Das OVG NRW erreicht dies einerseits durch eine einschränkende Auslegung der sogenannten absoluten Verfahrensfehler nach § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG, andererseits, indem es im Falle des Vorliegens eines relativen Verfahrensfehlers an dem Erfordernis einer Verletzung in eigenen Rechten festhält.

Liegt ein absoluter Verfahrensfehler vor, werden bestimmte Zulassungsentscheidungen – in diesem Fall ging es um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen – aufgehoben, ohne dass es auf eine Verletzung in subjektiven Rechten des Klägers ankommt.

Anders liegt es, wenn nur ein relativer Verfahrensfehler gegeben ist. Hier hänge der Aufhebungsanspruch entsprechend dem allgemeinen Grundsatz nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO weiterhin davon ab, ob der Kläger in einer eigenen materiell-rechtlichen Position verletzt sei.

Die Hoffnungen und Befürchtungen hinsichtlich einer weitgehenden Auflösung des subjektiv-rechtlichen Individualrechtsschutzes durch das UmwRG scheinen sich daher zumindest in Bezug auf Privatkläger möglicherweise doch nicht zu bewahrheiten. Für Rechtssicherheit diesbezüglich hat das OVG NRW jedoch nicht gesorgt, da es sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch zu einer seiner vorangegangenen Entscheidungen setzt (Beschluss vom 23.10.2017 – 8 B 709/17 –, juris). Es bleibt abzuwarten, welche Rechtsprechungslinie das OVG NRW nun dauerhaft verfolgen wird.

PRAXISHINWEIS

Nach dieser Entscheidung des OVG NRW bleibt im Falle der Klage einer Privatperson der Grundsatz, dass eine Aufhebung der Zulassungsentscheidung nur bei einer Verletzung in eigenen subjektiven Rechten erfolgt, weitgehend erhalten. Nur bei Vorliegen eines absoluten Verfahrensfehlers besteht eine Ausnahme zu diesem Erfordernis. Entscheidende Bedeutung kommt daher der Zuordnung eines Verfahrensfehlers zu den absoluten (§ 4 Abs. 1 UmwRG) oder den relativen Verfahrensfehlern (§ 4 Abs. 1a UmwRG) zu.



Ines Biesenack, LL.B.
Rechtsanwältin
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.biesenack@lenz-johlen.de



Nutzungskonflikte unter Tage – Vorfahrt für die Endlagersuche?

Mit der (mehrheitlich) am 16.05.2017 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (StandAG) hat der Gesetzgeber bundesweit geltende Vorgaben zur Sicherung von potentiellen Endlagerstandorten aufgestellt. Denn die für den Salzstock Gorleben noch praktizierte Sicherung über die sog. Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung, die bereits Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren war, erwies sich als nicht mehr praktikabel, seitdem der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen für eine ergebnisoffene Endlagersuche im gesamten Bundesgebiet geschaffen hat. Dementsprechend sollten nun auch die Regelungen zur Standortsicherung einen größeren räumlichen Anwendungsbereich erfahren.

Maßgebliche Grundregel für die Standortsicherung ist § 21 Abs. 1 Satz 1 StandAG. Danach sind Gebiete, die als bestmöglich sicherer Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, vor Veränderungen zu schützen, die sich nachteilig auf die Standorteigenschaft auswirken können. Ergebnis einer solchen Standortsicherung kann allerdings sein, dass Vorhaben, die ebenfalls auf die Nutzung des Untergrundes angewiesen sind (z.B. Rohstoffgewinnung, Erdgas-speicherung oder Tiefengeothermie) nicht mehr (uneingeschränkt) realisierbar sind. Um hier einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen zu ermöglichen, sieht § 21 Abs. 2 bis 4 StandAG zweistufiges Modell vor:

In der gegenwärtig geltenden ersten Phase, darf die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 2 StandAG ein Vorhaben in mehr als 100 m Tiefe bundesweit nur noch in fünf gesetzlich definierten Ausnahmefällen zulassen, sofern das Vorhaben in Gesteinsformationen realisiert werden soll, die für ein Endlager in Betracht kommen. Als solche nennt das Gesetz Gebiete, in denen in einer Tiefe von 300 bis 1500 m unter der Geländeoberkante stratiforme Steinsalz- oder Tonsteinformationen mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 m, Salzformationen in steiler Lagerung oder Kristallingesteinsformationen mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 m vorhanden sind oder erwartet werden können. Erfasst werden nicht nur Vorhaben zur

Gewinnung von Bodenschätzen, sondern auch andere Vorhaben in der genannten Tiefe (z.B. Bohrungen zur Erschließung von Brunnen oder Heilquellen). Ob die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands erfüllt sind, ist von der jeweiligen Zulassungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu entscheiden.

Diese bundesweite Standortsicherung endet gemäß § 21 Abs. 3 StandAG spätestens sechs Monate nachdem das Verfahren zur Standortauswahl so weit fortgeschritten ist, dass Teilgebiete, auf die sich weitere Auswahlentscheidung dann beschränkt, ermittelt worden sind. Wann dieser Zeitpunkt erreicht sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Nach Ermittlung der Teilgebiete kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit diese dann gemäß § 21 Abs. 4 StandAG durch Erlass einer Allgemeinverfügung für eine Dauer von 10 Jahren sichern. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils 10 weitere Jahre ist zulässig. Auch dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden.

PRAXISHINWEIS

Welche Auswirkungen das derzeit geltende Konzept einer bundesweiten gesetzlichen Standortsicherung auf die Zulassungsfähigkeit von anderen unterirdischen Nutzungen haben wird, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Vermutung geäußert, dass durch § 21 Abs. 2 StandAG im Jahr etwa 50 Vorhaben ausgeschlossen werden. Ob sich dies bewahrheitet, wird vor allem davon abhängen, wie restriktiv die Zulassungsbehörden die Ausnahmetatbestände auslegen. Vorhabenträgern und Behörden ist daher zu empfehlen, sich möglichst frühzeitig mit § 21 StandAG zu befassen, um im Einzelfall sachgerechte Lösungen entwickeln zu können.



Dr. Daniel Wörheide
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-73
d.woerheide@lenz-johlen.de

Newsletter

Umweltrecht

Waldabstand im Baurecht

Bei der Durchführung eines Vorhabens in unmittelbarer Nähe eines Waldes ist ein gewisser Abstand zum Waldrand zu wahren. Dieses Waldabstandsgebot verfolgt zwei Schutzziele. Zum einen soll der Wald durch übergreifendes Feuer vor Waldbränden geschützt werden. Auf der anderen Seite sind die baulichen Anlagen und deren Nutzer vor Gefahren des Waldbrandes sowie des Windwurfes zu schützen.

Eine bundesgesetzliche Regelung zum Waldabstand existiert nicht. Vielmehr haben einige Länder im Landeswaldgesetz eine Normierung vorgenommen (z.B. Thüringen, Saarland, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein). In Baden-Württemberg findet sich eine entsprechende Abstandsregelung in der Landesbauordnung. Nicht alle Bundesländer haben Regelungen zum Waldabstand positiviert (z.B. Rheinland-Pfalz, Bayern). In § 43 Abs. 1 Landesbauordnung NRW ist geregelt, dass Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe grundsätzlich einen Waldabstand von 100 m zu wahren haben, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines Waldbrandes vorgenommen. Der zugrundeliegende Vorhabenbegriff sowie der Abstand variieren folglich; die Mehrzahl der Gesetze stellt auf bauliche Anlagen oder Gebäude und einen Abstand von 30 m ab.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die eine heranrückende Bebauung an einen Wald zulassen wollen, sind zunächst die einschlägigen Landesgesetze zu beachten, um eine Durchführbarkeit des Vorhabens sicherzustellen. Fehlt eine entsprechende landesrechtliche Regelung zum Waldabstand, ist eine Abwägung des Belanges „Waldabstand“ erforderlich. Einfallstor bei heranrückender Wohnbebauung an den Waldrand ist insbesondere der Belang des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Ferner kann die Frage des Waldabstandes auch über § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Relevanz finden, für den Fall, dass die Sicherheit der Bevölkerung betroffen ist. Vorzunehmen ist dann eine gegenseitige Betrachtung der von baulichen Anlagen ausgehenden Gefahr für die Wälder, insbesondere die Waldbrandgefahr sowie

die vom Wald ausgehenden Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und Sachwerten. Ein angemessener Waldabstand soll Schutz vor diesen Gefahren gewährleisten. Welcher Abstand angemessen ist, ist im Abwägungsprozess zu untersuchen. Einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung zuträglich ist die Einbeziehung einer Stellungnahme des zuständigen Forstamtes. Eine fundierte Begründung zum Bebauungsplan, welche die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche auf die Gewährleistung eines angemessenen Waldabstandes zurückführt, lässt die Berücksichtigung des Belanges zweifelsfrei erkennen.

Sind die Belange des Waldabstandes nicht ausreichend in der Abwägung des Bebauungsplans berücksichtigt worden oder liegt das Vorhabengrundstück nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, erfolgt die Prüfung der Einhaltung eines angemessenen Waldabstandes im Rahmen der konkreten Genehmigungsprüfung.

PRAXISHINWEIS

Bei Planung eines Vorhabens in unmittelbarer Nähe eines Waldes, sind zunächst die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie dessen Begründung zu beachten. Findet sich hier kein Abwägungsergebnis zum Belang des Waldabstandes, verschiebt sich die Prüfung auf die Genehmigungsebene. Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Waldabstand sind die Bauordnungen und insbesondere die Landeswaldgesetze zu beachten.

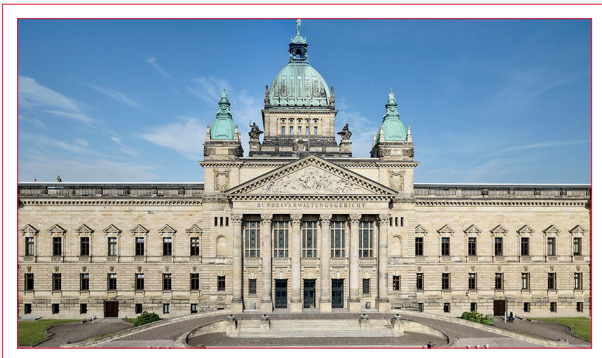


Dr. Rainer Voß
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 AnwaltMediator DAA/FU Hagen
 Telefon: 0221 - 97 30 02-80
 r.voss@lenz-johlen.de



Bundesverwaltungsgericht: Klagen gegen Höchstspannungsfreileitungen in Hürth erfolgreich

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 14.03.2018 (Az.: 4 A 5.17 und 4 A 7.17) auf Klagen von Anwohnern und eines kommunalen Unternehmens den Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Stadt Hürth für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Der Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung in Rommerskirchen-Sechtem. Die planfestgestellte Trasse verläuft parallel zu einer bereits vorhandenen Leitung zwischen den Stadtteilen Efferen und Hermülheim. Das Bundesverwaltungsgericht hält die planfestgestellte Trassenführung für abwägungsfehlerhaft.



Gemäß § 43 S. 4 Energiewirtschaftsgesetz sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Eine Auswahl zwischen mehreren Planungsvarianten ist Teil der Abwägungsentscheidung. Dabei erfolgt eine solche Entscheidung nicht schon dann fehlerhaft, wenn eine von der Planungsbehörde verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind (erst) dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trassenführung sich eindeutig als die bessere erweist oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtlicher Fehler unterlaufen ist.

Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts musste sich der Planfeststellungsbehörde die Wahl einer näher bezeichneten Variante nicht aufdrängen. Die Entscheidung sei aber rechtswidrig, weil einzelne Belange fehlerhaft ermittelt, bewertet und gewichtet worden seien. Insoweit führt das Bundesverwaltungsgericht insbesondere Unterschiede in der Siedlungsstruktur, ein Naturschutzgebiet und mögliche technische Schwierigkeiten der Alternativtrasse an.

PRAXISHINWEIS

Planfeststellungsverfahren sind von besonderer Komplexität. Es stellen sich Themen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten. Jedes der im konkreten Fall relevanten Themen ist genau in den Blick zu nehmen. Für die abwägungsrelevanten Belange ist hierbei von entscheidender Bedeutung, dass sie in ihrer Bedeutung ausreichend ermittelt werden. Es hat eine Ermittlung des Abwägungsmaterials dergestalt zu erfolgen, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Dies erfordert eine konkrete und umfassende Zusammenstellung. Ob alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände erkannt und Teil der Abwägungsentscheidung geworden sind, ist gerichtlich voll überprüfbar.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVA}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVA}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{VD}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Kristina Knauber^V
Dr. Meike Dressel
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Sabine Warnebler, LL.M.(VuW)^{MW}
Dr. Elmar Loer, EMBA^X
Ines Bisenack, LL.B.
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi

P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
E Master of European Studies
W Master of Laws (Victoria University Wellington, Neuseeland)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
X Executive Master of Business Administration



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Gustav-Heinemann-Ufer 88 • 50968 Köln
Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22



Web: www.lenz-johlen.de